

VEREINSSATZUNG

der

Chopin-Gesellschaft Taunus e.V.

Fassung vom 13.06.2019

Die Bestimmungen der Satzung gelten für jegliches Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Chopin-Gesellschaft Taunus e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Oberursel (Taunus).
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein ist unabhängig und allein der klassischen Musik, insbesondere dem Werk Fryderyk Chopins, verpflichtet.
- 2) Er ist weltanschaulich und politisch neutral.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur und von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Absatz 2 AO).

Die Erfüllung der Zwecke geschieht insbesondere durch:

- a) Förderung der klassischen Klaviermusik im Allgemeinen,
- b) Förderung der Klavierpädagogik in der Tradition Fryderyk Chopins,
- c) Erweiterung des Wissens über das Werk Fryderyk Chopins,
- d) Zusammenarbeit mit anderen Chopin-Gesellschaften und -instituten,
- e) Förderung des deutsch-polnischen Kulturaustausches.
- f) Veranstaltung von Konzerten und Klavierabenden klassischer Komponisten unter besonderer Berücksichtigung des Werkes Fryderyk Chopins,
- g) Förderung junger Künstler,
- h) Förderung der Begegnung von Mitgliedern und Interpreten mit Mitgliedern und Interpreten anderer Chopin- Gesellschaften. Der Verein ist Mitglied der Internationalen Föderation der Chopin-Gesellschaft, Warschau.
- i) Jede weitere Tätigkeit, die der Erfüllung der gestellten Aufgaben und der verfolgten Ziele dient.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages und obliegt dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats abgelehnt wird. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

- 2) Personen, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Rechte als ordentliche Mitglieder bleiben davon unberührt.
- 3) Für den Entzug der Ehrenmitgliedschaft gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, oder durch Ausschluss. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer dreimonatigen Frist zum Jahresende kündigen.
- 5) Ein Ausschluss ist zulässig, wenn
 - a) das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Zahlungsaufforderung und Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen,
 - b) das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.
 - c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Gegen seinen Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die auf der nächstfolgenden Sitzung endgültig entscheidet. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

- 1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Beitrag ist jeweils für ein volles Kalenderjahr zu entrichten. Er ist bis zum 1. März oder bei der Aufnahme zu zahlen.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Für Schüler, Studenten und Auszubildende gilt ein ermäßigter Vereinsbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladungen bei der Post, dem Einwurf in den Hausbriefkasten oder mit der Versendung der E-Mail. Einladungen gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse versandt wurden.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Geschäftsbericht des Vorstands vorzulegen und zu erläutern. Die Rechnungsprüfer erstatten den Prüfungsbericht für die Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - b) Verträge zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein,
 - c) Änderung der Vereinssatzung,

- d) die Bestellung der Rechnungsprüfer und den Widerruf ihrer Bestellung,
 - e) eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 11),
 - f) Fragen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts Abweichendes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Eine geheime Abstimmung über Sachfragen ist erforderlich, wenn mindestens fünf der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Eine geheime Abstimmung über Personen ist erforderlich, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Eine Vertretung bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung oder eine Übertragung von Stimmrechten sind nicht zulässig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein.
- 2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen, eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit durch die Mitgliederversammlung vornehmen lassen oder ein Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht kooptieren, das der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- 5) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Präsident beruft den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren geben.
- 6) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben nach Bedarf Kommissionen bilden. In ihnen können auch Personen mitwirken, die nicht Vereinsmitglieder sind.
- 7) Persönlichkeiten, die sich als Vorstandsmitglieder in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern, ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ihre Rechte als ordentliche Mitglieder bleiben davon unberührt. Ehrenvorstandsmitglieder können dem Vorstand des Vereins im Sinne von § 8 Abs. 1 der Satzung angehören. Für den Entzug der Ehrenmitgliedschaft gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bzw. Aufwendungsersatz erhalten. Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Für die regelmäßige Prüfung der Jahresrechnung und des Kassenwesens bestellt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands und müssen nicht Mitglied sein.

§ 10 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hochtaunuskreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinszwecke zu verwenden hat.

—•—